

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/07e73a1b-681e-34fa-9488-a3478441bb64>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Bauordnung für Berlin (BauO Bln)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BauO Bln
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Berlin
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2130-10

## § 16 BauO Bln - Verkehrssicherheit

(1) Bauliche Anlagen und die dem Verkehr dienenden nicht überbauten Flächen von bebauten Grundstücken müssen verkehrssicher sein.

(2) Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs darf durch bauliche Anlagen oder deren Nutzung nicht gefährdet werden.

